

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Sport- und Kulturamt / Musikschule
Ansprechpartner/in: Simon Waldvogel
Telefon: 06105 938 218
E-Mail: swaldvogel@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de : 28.07.2022

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 28.07.2022

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: Gebührensatzung für die Musikschule Mörfelden-Walldorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 19.07.2022, aufgrund der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 Abs. 1, 2 S. 1 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung für die Musikschule Mörfelden-Walldorf

§ 1 Gebühren

Für die Teilnahme am Musikunterricht an der Musikschule Mörfelden-Walldorf werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

Einzel- und Gruppenunterricht	Jahresgebühr	Monatsrate
Einzelunterricht 30 Min./wöchtl.	648,00 €	54,00 €
Einzelunterricht 45 Min./wöchtl.	972,00 €	81,00 €
2er Gruppe 30 Min./wöchtl.	360,00 €	30,00 €
2er Gruppe 45 Min./wöchtl.	486,00 €	40,50 €
3er Gruppe 30 Min./wöchtl.	252,00 €	21,00 €
3er Gruppe 45 Min./wöchtl.	378,00 €	31,50 €
4-5er Gruppe 45 Min./wöchtl.	264,00 €	22,00 €
Instrumentenkarussell 45 Min./wöchtl. inkl. Leihinstrumente	498,00 €	41,50 €
Bis 5 Teilnehmer: Ensemblespiel, Musiktheorie und sonstige Kleingruppen		
- für Schülerinnen und Schüler der Musikschule	0,00 €	0,00 €
- für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keinen Unterricht an der Musikschule erhalten	Gebühren wie Gruppenunterricht s.o.	

Ab 6 Teilnehmer: Orchester, Chor und sonstige Großgruppen		
- für Schülerinnen und Schüler der Musikschule	0,00 €	0,00 €
- für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keinen Unterricht an der Musikschule erhalten	120,00 €	10,00 €

Leihinstrumente für Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Anschaffungswert des Instruments	Monatsgebühr
	Unter 400,- €	8,00 €
	400,- bis 1000,- €	16,00 €
	1000,- bis 2000,-€	22,00 €
	Über 2000,- €	27,00 €

Elementarbereich	Jahresgebühr	Monatsrate
Musikkurse Babys (ab 4 Monate) 30 Min./wöchtl., 6-8 Kinder	234,60 €	19,55 €
Musikkurse für 1 ½ - 3jährige 35 Min./wöchtl., 6-8 Kinder	234,60 €	19,55 €
Musikkurse für 3-4jährige 45 Min./wöchtl., 6-10 Kinder	234,60 €	19,55 €
Musik. Früherziehung für 4-6jährige	234,60 €	19,55 €

50 Min./wöchtl., 6-12 Kinder		
Musik. Grundausbildung für 6-8jährige	234,60 €	19,55 €
50 Min./wöchtl., 6-12 Kinder		
Weitere Angebote im Elementarbereich:		
Unterrichtsdauer 45 Min./ wöchtl.	234,60 €	19,55 €
Unterrichtsdauer 60 Min./ wöchtl.	312,00 €	26,00 €

§ 2 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Musikunterricht der Musikschule bzw. deren gesetzliche Vertreter, soweit keine Gebührenfreiheit gewährt wird.

2. Das Musikschuljahr beginnt am 1. August eines Jahres. Die Gebührenpflicht beginnt mit Eintritt in die Musikschule und endet mit der rechtswirksamen Abmeldung. Erfolgt der Eintritt in die Musikschule während des laufenden Musikschuljahres ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr fällig.

Es wird eine Anmeldegebühr von 5,- € pro Teilnehmerin oder Teilnehmer erhoben, die bei Unterrichtsbeginn fällig wird.

Abmeldungen können grundsätzlich nur zum 31. Juli oder 31. Januar eines jeden Jahres vorgenommen werden und müssen 4 Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

3. Die Gebührenpflicht besteht für alle Monate eines Kalenderjahres und ist in 12 gleichen Beträgen zu zahlen. Sie werden im Bankeinzugsverfahren vom Konto der/des Zahlungspflichtigen abgebucht soweit nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsart gewünscht wird.

§ 3 Gebührenermäßigung/-befreiung

a) Familienermäßigung: Nehmen mehrere Personen einer Familie am Musikunterricht teil, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Familienmitglied um 25 Prozent; für jedes weitere Mitglied einer Familie werden 50 Prozent des Entgelts erhoben.

b) Ermäßigung für Zweitinstrument: Bei Schülerinnen oder Schülern, die Unterricht an zwei oder mehreren Instrumenten erhalten, ermäßigt sich die Gebühr um 25 Prozent, bezogen auf die kostenniedrigste Unterrichtsart.

c) Im Elementarbereich (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung u.a.) kann keine Ermäßigung gewährt werden. Für Stadtpassinhaber:innen gelten gesonderte Regelungen.

d) Es kann nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Alle Ermäßigungen beziehen sich jeweils auf die kostenniedrigste Unterrichtsart.

e) Für Inhaber:innen des StadtPasses gelten gesonderte Gebühren gemäß der aktuellen Regelung. Eine Verbindung mit anderen Ermäßigungsarten nach §3 a), b) ist ausgeschlossen.

§ 4 Gebührenrückerstattung

1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Musikschuljahr aus, wird ab jeder weiteren ausgefallenen Unterrichtsstunde die anteilige Gebühr zu 100% erstattet.

Dies gilt nicht bei Unterrichtsausfall aufgrund von Ferien oder allgemeinen Feiertagen, sowie bei Vorliegen höherer Gewalt.

2) Bei Krankheit einer Schülerin oder eines Schülers wird nach Vorlage eines ärztlichen Attestes/Bescheinigung ab der vierten Unterrichtsstunde in Folge, die krankheitsbedingt ausfällt, die anteilige Gebühr zu 100% erstattet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Die Gebührensatzung ist hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 28.07.2022

Der Magistrat

Thomas Winkler
Bürgermeister